

scheides sind auch die Klagen abzuweisen, die dem Schadensausgleich bei Liefer- und Annahmeverzug dienen sollen. Es kann bei der Pflichtablieferung auf Grund des Ablieferungsbescheides keinen zivilrechtlichen Verzug geben.^{7 8} So ungewöhnlich dies auch erscheinen mag, ist es im gegenwärtigen Entwicklungszeitpunkt doch eine ökonomische und politische Notwendigkeit. Da es sich zur Zeit noch nicht unterbinden läßt, daß die VEAB z. B. erhöhte Standgelder für Transportraum bezahlen müssen und auch aus anderen vergeblichen Abnahmevorbereitungen die Mehrkosten zu tragen haben, weil die Produzenten rechtlich nicht zur kontinuierlichen Tages- oder Wochenlieferung, sondern regelmäßig nur zur Monatslieferung angehalten werden können^{9 10}, kann von den VEAB nicht außerdem verlangt werden, daß sie für Schäden aufkommen, die den Produzenten aus Annahmeverzug erwachsen. Es wäre z. B. auch unverständlich, einen VEAB wegen Annahmeverzugs haftbar zu machen, wenn, wie es in letzter Zeit öfter geschah, die Kapazitäten unserer Schlachtviehhöfe nicht ausreichen, um die angelieferten Schweine auf einmal aufzunehmen, eben weil der Produzent auch im eigenen Interesse nicht verpflichtet ist, zu¹ einem bestimmten Zeitpunkt, sondern nur in einem bestimmten Zeitraum zu liefern. Wollte man die VEAB trotz dieser zeitraummäßigen Ablieferungspflicht auf der einen Seite und der technischen Schwierigkeiten bei der Abnahme sowie der beschränkten Investitionsmittel des Staates auf der anderen Seite haften lassen, so würde unserem sozialistischen Sektor auf jeden Fall mehr Schaden zugefügt werden, als er von einer solchen Regelung Nutzen hätte.

Da es unter den gegebenen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen keine Patentlösung gibt, die allen Beteiligten voll gerecht wird, ist es wichtig, alle Kräfte einzusetzen, um einen Schadenseintritt von vornherein zu vermeiden. Einem Schaden könnte manchmal schon vorgebeugt werden, wenn' der Erzeuger beim VEAB anrufen und anfragen würde, ob dieser abnahmebereit ist. Ganz abgesehen davon wäre es zweckmäßig, überall reale Abnahmepläne zu erarbeiten. Hiermit würde eine Forderung verwirklicht, die schon seit langem in

7 vgl. auch Die Erfassung 1957, Heft 5, S. 21/22; anderer Meinung: Das Zivilrecht der DDR, Schuldrecht — Besonderer Teil, Berlin 1956, S. 66 ff.

8 Im Ablieferungsbescheid sind nur Monatstermine als verwaltungsrechtlich verbindliche Zeitpunkte festgelegt worden. Die in der Vergangenheit zur Realisierung der verwaltungsrechtlichen Ablieferungs- und Abnahmepflicht zwischen Produzenten und VEAB getroffenen Liefervereinbarungen über einen konkreten Liefertermin, über bestimmte Teilmengen des Monatssolls, über Besonderheiten hinsichtlich des Transports, des Ablieferungsortes usw. waren rechtlich unverbindlich. Solche Vereinbarungen wurden hauptsächlich bei frühen und mittelfrühen Kartoffeln getroffen.

unseren gesetzlichen Bestimmungen enthalten ist. Vor allem haben sich jedoch die zuständigen örtlichen Verwaltungsorgane (Räte der Gemeinden und Kreise, VVEAB) einzuschalten und Schadensfälle aus Liefer- und Annahmeverzug zu verhindern. Sie müssen als Verwaltungsrechtspartner, denen gegenüber die Produzenten zur Ablieferung und die VEAB zur planmäßigen Erfassung verwaltungsrechtlich verpflichtet sind, dafür sorgen, daß der Erfüllung dieser Pflichten keine Schwierigkeiten entgegenstehen, die sich aus einer schwerfälligen, bürokratischen und inkonsequenten Arbeitsweise des Staats- und Wirtschaftsapparates ergeben. Sie müssen operativ und unmittelbar organisierend überall dort eingreifen, wo es gilt, Schäden der VEAB und Produzenten aus Wartezeiten, Arbeitskräftemangel, Lagerungsschwierigkeiten usw. abzuwenden.

Während es in der Pflichtablieferung keinen Liefer- und Annahmeverzug und demzufolge hierfür auch keine Zuständigkeit der Gerichte geben kann, ist der Zahlungsverzug des VEAB denkbar. Die Abwendung des Zahlungsverzuges liegt beim VEAB durchaus im Bereich des Möglichen. Schwierigkeiten wie bei der Abnahme von Erzeugnissen kann es hier nicht geben. Es käme der Unterstützung einer schlechten, rentabilitätsmindernden Arbeitsweise gleich, wollte man den zivilrechtlichen Zahlungsverzug nicht zulassen⁹. Wenn deshalb § 61 der PflichtablieferungsVO die Gerichte für die Streitigkeiten über die Leistung der Vergütung und solche um deren Höhe für zuständig erklärt, so liegt in den Bestimmungen gleichzeitig eine Zuständigkeitsklärung der Gerichte für die Festsetzung von Verzugszinsen.

In der Praxis haben die Gerichte hauptsächlich die Fälle der Schlechtlieferung und der Schlechtabnahme zu entscheiden, die in einer unrichtigen Bezahlung ihre Widerspiegelung finden. Da es, wie schon erwähnt, regelmäßig erst nach der Bezahlung zu gerichtlichen Streitigkeiten kommt, brauchte der Gesetzgeber die Gerichte unmittelbar nur für den Fall der Über- und Schlechtbezahlung (die Höhe der Vergütung) für zuständig zu erklären. Nichtsdestoweniger ergibt sich mittelbar daraus auch die gerichtliche Zuständigkeit für Schadensfälle, die bereits in der Schlechtlieferung und Schlechtabnahme ihre Ursache haben. Die dem Gericht vorgetragene zivilrechtlichen Streitigkeiten können also schon bei der Lieferung und Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihren Anfang genommen haben, sofern es um die Ordnungsgemäßheit, insbesondere um die qualitätsmäßige Lieferung der Produkte und die sachgemäße Abnahme ging. Selbstverständlich können diese Streitigkeiten auch erst nach der Lieferung und Abnahme entstanden sein.

9 vgl. auch Vertragssystem 1957, Heft 4, S. 21.

II

Dr. VIKTOR-MICHAEL FRANK, Leiter der Rechts- und Vertragsschiedsstelle im Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 61 PflichtablieferungsVO läßt Entscheidungen der Gerichte nur für bestimmte Tatbestände zu. Der Hauptgrund dafür liegt in dem Umstand, daß es sich bei den Ablieferungsschuldverhältnissen um neue, sozialistische Rechtsverhältnisse im Bereich der Landwirtschaft handelt, die m. E. keinen Vergleich mit den übernommenen bürgerlichen Zivilrechtsverhältnissen zulassen. Bei der Analyse der Ablieferungsschuldverhältnisse erweist sich, daß man die Bestimmungen des BGB nicht unter allen Umständen auf dieses neue, sozialistische Rechtsverhältnis aufpfropfen kann. Weber beschreitet jedoch diesen Weg und kommt deshalb zu derselben falschen Schlußfolgerung, wie alle Zivilrechtler, die versucht haben, das neue, sozialistische Rechtsverhältnis zu einer Institution des bürgerlichen Rechts (Kauf) zu machen. Dies hat auch zur Aufspaltung des Ablieferungsschuldverhältnisses in ein Verwaltungsrechts- und Zivilrechtsverhältnis geführt, was derzeit die herrschende Lehre ist¹.

Wie erwähnt, beschränkt § 61 PflichtablieferungsVO die Zuständigkeit der Gerichte auf zwei Arten von

Streitigkeiten, die sich zwischen Erzeuger und VEAB ergeben können:

1. Streitigkeiten wegen Leistung der Vergütung dem Grunde nach (z. B. der Erzeuger behauptet, ein Tier an einem bestimmten Tag abgeliefert zu haben, der VEAB bestreitet diese Ablieferung).

2. Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung (z. B. der Erzeuger behauptet, eine bestimmte Menge abgeliefert zu haben, während der VEAB vorgibt, eine geringere Menge abgenommen zu haben. Oder der Erzeuger behauptet, einen bestimmten Erfassungs- oder Aufkaufpreis auf Grund der besonderen Qualität der gelieferten Erzeugnisse beanspruchen zu können, während der VEAB das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bezahlung des höheren Preises bestreitet. Derzeit können im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten auch Streitigkeiten darüber entstehen, ob der alte oder der neue Erfassungs- oder Aufkaufpreis zu zahlen ist).

Die Praxis zeigt, daß nur wenige Streitfälle zwischen VEAB und Erzeuger zur Entscheidung vor die Ge-

1 vgl. Das Zivilrecht der DDR, Schuldrecht, Besonderer Teil, Berlin 1956, S. 45.